



an  
alle Geflügelhändler/innen, die im LK  
Nordhausen Geflügel verkaufen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Aktenzeichen/  
Kassenzeichen: NDH – 39.1 – 12442 – Wil./Gr./Bie.  
*(bitte stets angeben)*  
Auskunft erteilt: Frau Wilhelm/Frau Grabe  
Fach-/Stabsbereich: 39 Veterinärwesen  
Dienstgebäude: Alte Leipziger Straße 50  
Zimmer: 1.12.  
Telefon: 03631 911 3601  
Telefax: 03631 911 3549  
E-Mail: veterinaeramt@lrandh.thueringen.de  
*(nur für Schreiben ohne  
elektronische Signatur)*

22. März 2024

## Bekämpfung der Geflügelpest

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates von 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)**

### **Änderung der Allgemeinverfügung vom 02. Dezember 2021 – Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe**

Die am 02. Dezember 2021 erlassene Allgemeinverfügung – Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe – gem. Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und § 14 a der Geflügelpest-Verordnung wird wie folgt geändert:

#### **1. Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird wie folgt neu gefasst:**

**Geflügel darf im gesamten Gebiet des Landkreises Nordhausen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich untersucht wurde. Die Untersuchungen sind vom Abgeber durch eine Bescheinigung nachzuweisen.**

#### **2. Die Ziffern 2 und 3 der Allgemeinverfügung werden aufgehoben.**

#### **3. Die Ziffer 4 der Allgemeinverfügung wird wie folgt neu gefasst:**

**Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.**

#### **4. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.**

#### **5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.**

## Begründung

### I.

Auf Grund des gehäuften Auftretens von Geflügelpest in Deutschland wurde in der Allgemeinverfügung vom 02. Dezember 2021 geregelt, dass Geflügel längstens 4 Tage vor Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch untersucht werden mussten.

Zwischen dem 01. und 31.01.2024 wurden in Deutschland 9 HPAIV H5-Ausbrüche bei Hausgeflügel festgestellt. Betroffen waren Legehennenbetriebe (4); Privathaltungen (4) sowie ein Putenmastbestand (alle außerhalb von Thüringen).

Insgesamt wurden dem Tierseuchenmeldesystem (TSN) für den Januar 31 Fälle von HPAIV H5 bei Wildvögeln gemeldet. Betroffen waren vor allem Nonnengänse im Bereich des Wattenmeeres und vereinzelt andere Gänse- und Vogelarten in Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Hamburg, Hessen und Thüringen (Sonneberg). Bis auf eine Ausnahme wurde in allen Fällen der Subtyp H5N1 bestätigt. Auf Helgoland wurde bei einer toten Mantelmöwe der Subtyp H5N5 nachgewiesen.

D.h. die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Deutschland wie auch Europa sind rückläufig. Es wird aktuell von einem geringen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen innerhalb Deutschlands aus. Das Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands bzw. Europas ist demnach als niedrig anzusehen.

### II.

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug des Europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

### Zu Nr. 1 und 2

Gemäß Artikel 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist ein Unternehmer jede natürliche und juristische Person, die für Tiere (oder Erzeugnisse) verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum. Der Geflügelhändler erfüllt vollumfänglich diese Definition und ist somit gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 verpflichtet zur Minimierung des Risikos der Seuchenausbreitung. Um dies sicherzustellen, hat er gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b) und c) geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner gehaltenen Tiere zu ergreifen. Diese umfassen gemäß Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe b) iii) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 auch

die Bedingungen für die Verbringung der gehaltenen Tiere unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken.

Aufgrund dieser Einschätzung ist es möglich, die virologische Untersuchung für Wassergeflügel (Enten/Gänse) entfallen zu lassen.

Demnach muss sämtliches Geflügel, welches im Reiseverkehr abgegeben werden soll längstens 4 Tage vor Abgabe klinisch tierärztlich untersucht worden sein. Die klinische Untersuchung ist vom Abgebenden durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Die Anordnung der klinischen Untersuchung von lebendem Geflügel, welche außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, abgegeben werden sollen, unter den Ziffer 1 des Tenors, dient der Konkretisierung der im Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 dargestellten Anforderungen und werden formuliert auf Grundlage von § 14 a Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung. Eine virologischen Untersuchung von lebenden Enten und Gänsen ist aufgrund der derzeitigen Tierseuchenlage nicht mehr erforderlich.

In dem Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 09.02.2024 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch den ambulanten Handel mit lebendem Geflügel als hoch eingeschätzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es weiterhin erforderlich, weitere Verschleppungen der Geflügelpest jedweder Form zu verhindern. Lebend abgegebenes / verkauftes Geflügel, welches über den ambulanten Handel weitergegeben wird, birgt aufgrund der „Kleinteiligkeit“ der Verkaufschargen (breite Streuung) sowie der nachweislich schlechten Dokumentation bei allen am Handel Beteiligten ein hohes Risiko. Eine sichere Nachverfolgung von ggf. als infiziert erkannten Tierpartien aus den abgebenden Beständen - sowohl aus privaten Beständen wie auch von Händlern - ist zeitnah nicht möglich. Die Anordnung der Untersuchung erhöht die Sicherheit, dass kein infiziertes Geflügel in den Handel kommt. Die Durchführung der Untersuchung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Diese ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens ein Jahr ab letztem Kalendertag des Ausstellungsmonats aufzubewahren (§ 14 a Abs. 1 Satz 3 bis 5 Geflügelpest-Verordnung).

Die vorliegende Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAI H5 zu erreichen. Die klinische Untersuchung von Geflügel bietet auf Grundlage der veterinärmedizinischen Erkenntnisse, die sich in der Gesetzgebung des § 14a Geflügelpest-Verordnung niederschlagen, eine höhere Sicherheit, dass kein Virus verschleppt wird, als ohne Untersuchung besteht. Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch für das gesamte Gebiet des Landkreises Nordhausen erforderlich, da die Gefahr besteht, dass sich die Anzahl der von Geflügelpest betroffenen Kreise bzw. kreisfreien Städte aufgrund des dynamischen Geschehens auch auf das eigene Kreisgebiet ausweitet. Darüber hinaus besteht nach wie vor bundesweit ein hohes Geflügelpest-Einschleppungsrisiko über HPAIV-infizierte Wildvögel in Hausgeflügelbestände und Geflügelhandelsbetriebe. Ein Eintrag des HPAIV über infizierte Wildvögel in den Geflügelhandelsbetrieb in Nordrhein-Westfalen, von dem im Frühjahr 2021 aus die Tierseuche über infizierte Tiere in mehrere Bundesländer verschleppt wurde, gilt als sehr wahrscheinlich. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Geflügelhändler erleiden, im Vergleich zu den Folgen

für die gegebenenfalls vom einem weiteren Geflügelpestausbuch betroffenen Tierhalter und zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch jeden einzelnen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an den Untersuchungen die Interessen der betroffenen Geflügelhändler.

### Zu Nr. 3

Da Ziffer 2 und 3 der Allgemeinverfügung gestrichen wurden, entfällt folglich hierzu auch das Bedürfnis der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung der neu gefassten Ziffer 1 des Tenors liegt weiterhin vor. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das die Verfügung rechtfertigt. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in Nummer 1 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende, leicht übertragbare und momentan schnell ausbreitende Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch letztlich im Interesse aller beteiligten Halter und auch der Händler. Dem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

### Zu Nr. 4

Nach § 43 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i. d. F. vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG auch öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntgabe von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen ist erforderlich, um ein rasches Wirksamwerden der Verfügung zu erreichen. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Dies gilt insbesondere, da auch mobile Händler von außerhalb des Gebietes Thüringens hier Handel treiben können und diese dem VLÜA als erlassender Behörde nicht bekannt sind. Im Rahmen der Ermessensausübung muss die Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass die Bekanntgabe der Verfügung sofort zu bewirken ist. Hiervon ist vorliegend auszugehen, da die tierseuchenrechtliche Verfügung gemäß den Ausführungen unter den Ziffern I. und II. keinen Aufschub duldet.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchen-rechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

## **Zu Nr. 5**

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

## **Hinweis:**

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Ziffer 4 des Bescheides wendet. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen.

Freundliche Grüße

Jendricke  
Landrat